

#### J. Neuerungen im Grunderwerbsteuergesetz

Die Frist zur Anzeige von Änderungen wird für Steuerschuldner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung oder ihren Ort der Geschäftsführung nicht im Inland haben, von bisher zwei Wochen auf einen Monat verlängert (§ 19 Abs. 3 GrEStG). Die Neuerung tritt am 23.07.2016 in Kraft. Sie ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 22.07.2016 verwirklicht werden.